

Antrag an die Delegiertenversammlung:

1. Auflösung des Hilfsfondskontos und Überführung des Vermögens in die Vereinigungskasse.
2. „Vereinigungskonto“ und „Hilfsfondskonto“ werden in der Buchhaltung separat ausgewiesen.
3. Fr. 10'000.—kommen auf das Unterkonto Hilfsfonds und müssen zweckgebunden verwendet werden → Regelung in den Statuten (analog Hilfsfondsstatuten)
4. Auflösung der Hilfsfondsstatuten und Überführung in die Vereinigungsstatuten.
5. Diverse Anpassungen/Ergänzungen in den Statuten (rot markiert). Einzelne Passagen wurden entfernt (nicht markiert).
6. Wiederaufnahme Einzelmitglieder (Antrag VÖS gelb markiert).
7. Umbenennung Delegiertenversammlung in Generalversammlung (Antrag VÖS); Grund: Alle Einzelmitglieder müssen zur GV eingeladen werden.

Eine ausserordentliche GV muss nicht einberufen werden, da:

- keine Komplettauflösung des Hilfsfonds beantragt wird, lediglich die Statuten des Hilfsfonds.
- Es handelt sich lediglich um eine buchhalterische Überführung des Hilfsfonds-Vermögens.
- Hilfsfonds wird weiterhin getrennt geführt/ausgewiesen und zweckgebunden verwendet.
- Alle relevanten Vorgaben des Hilfsfonds werden in die Vereinsstatuten übernommen.

Die Statutenkommission:

Monika Löscher & Hansruedi Hartmann

Juli 2019